Amtsgericht Aschaffenburg

Abteilung für Immobiliarvollstreckung

Az.: 852 K 2/23 Aschaffenburg, 08.05.2025

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 01.07.2025	**13:30 Uhr**	**62, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Aschaffenburg, Erthalstr. 3, 63739 Aschaffenburg**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Teileigentum,

eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Obernburg a. Main von Obernburg a.Main

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
192/10.000	Räume	15	6525

an dem rechtlich vereinigten Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Obernburg a.Main	84	Gebäude- und Freifläche	Am Stiftshof 3	0,0296
Obernburg a.Main	84/1	Gebäude- und Freifläche	Römerstraße 66, 68, 70	0,0166
Obernburg a.Main	87	Gebäude- und Freifläche	Römerstraße 70, 66, 68	0,0113
Obernburg a.Main	88	Gebäude- und Freifläche	Römerstraße 70, 66, 68	0,0230
Obernburg a.Main	105/3	Gebäude- und Freifläche	Am Stiftshof 3	0,0182

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:

Das Grundstück ist bebaut mit einem 2-3 geschossigen Wohn- und Geschäftshaus (gemischte Nutzung) im Ensembleschutzgebiet „Altstadt Obernburg am Main“.

Das Objekt besteht aus einer im Erdgeschoss befindlichen Ladeneinheit, derzeit als Bürofläche genutzt, sowie einem im Untergeschoss befindlichen Lagerbereich; Baujahr 1994; Nutzfläche ca. 63 qm.

Verkehrswert: 142.500,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Bietinteressenten können das vollständige Gutachten beim Amtsgericht Aschaffenburg, Schlossplatz 5, 63739 Aschaffenburg, einsehen.
Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten (Tel. 06021/398-2210).

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.02.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.
Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.